OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604889/5/BMa/Mu

Datum:
Linz, 18. Oktober 2022

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des K W B, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F B, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 29.09.2021, GZ: BHPE/921110001623/21, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 99 Abs. 1b StVO idF BGBl. I Nr. 39/2013 iVm § 5 Abs.1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 518/1994“ und die Strafnorm „§ 99 Abs. 1b StVO idF BGBl. I Nr. 39/2013“ lautet.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.09.2021 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 12.03.2021, 11:30 Uhr
Ort: 4310 Mauthausen, Machlandstraße x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 800,00 | 7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 99 Abs. 1b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idgF |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

EURO 80,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 880,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 15.10.2021 (eingelangt bei der belangten Behörde am selben Tag), welche sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet, äußerte sich der rechtfreundlich vertretende Bf dahingehend, dass die belangte Behörde richtigerweise keine Erschwerungsgründe zugrunde gelegt und die Unbescholtenheit des Bf strafmildernd gewertet habe. Hinsichtlich des Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung wurde darauf hingewiesen, dass der beeinträchtigte Zustand des Bf eine Nebenwirkung anlässlich der Behandlung seiner Narkolepsie gewesen sei.
Zur Strafhöhe wurde überdies geäußert, dass der Bf derzeit arbeitslos sei und Notstandshilfe mit einem Tagessatz von 33,86 Euro erhalten würde, was einem monatlichen Einkommen in Höhe von ca. 1.050,00 Euro entspreche.
Daher ersuchte der Bf um eine Herabsetzung der Geldstrafe.

1.3. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Mit Erhebung der Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß ist der erstinstanzliche Schuldausspruch in Rechtskraft erwachsen und es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich mit diesem auseinanderzusetzen.

3.2. Folgender zur Strafausmessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Der Bf ist arbeitslos, bezieht eine Notstandshilfe in einer Höhe von einem Tagessatz von 33,86 Euro und verfügt daher über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.050,00 Euro.
Straferschwerend ist kein Umstand und strafmildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu werten.
Aufgrund der durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass der Bf durch Suchtgift, durch Übermüdung sowie Krankheit („angeblich Narkolepsie“) beeinträchtigt und daher nicht fahrfähig war.

3.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und den Angaben des Bf in der Beschwerdeschrift vom 15.10.2021 ergibt.

3.4. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.4.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.4.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

3.4.3. Die Teilnahme am Straßenverkehr durch Lenken eines Fahrzeuges unter Suchtgifteinfluss zählt zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit. Derartige Verstöße sind daher mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet. Der Aussage des Bf, der Unrechtsgehalt seiner Tat sei im vorliegenden Fall gering, weil sein beeinträchtigter Zustand eine Nebenwirkung der Behandlung seiner Narkolepsie sei, wird entgegengehalten, dass das Erfüllen des Tatbildes des § 5 Abs. 1 StVO eine Wirkung von Alkohol oder Suchtgift erfordert, jedoch reicht es hin, dass diese durch andere Umstände so verstärkt wird, dass es aufgrund der Kombination zu einer Fahruntüchtigkeit kommt. Ein kausaler Zusammenhang muss daher gegeben sein (VwGH vom 12.06.2021, Ra 2020/02/0060-3).

3.4.4. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde im vorliegenden Fall aufgrund der amtsärztlichen Untersuchung festgestellt, dass der Bf durch Suchtgift, durch Übermüdung sowie Krankheit beeinträchtigt und daher nicht fahrfähig war. Es kann daher nicht von einem geringen Unrechtsgehalt dieser Tat ausgegangen werden, vielmehr liegt ein deliktstypisches Verhalten durch das Lenken eines Kfz mit den festgestellten Beeinträchtigungen vor.

3.4.5. Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 1b StVO sieht eine Geldstrafe von 800 Euro bis zu 3.700 Euro vor. Die Behörde hat über den Bf lediglich die Mindeststrafe in der Höhe von 800 Euro verhängt.
Weil hier nicht von einem Überwiegen der Strafmilderungs- gegenüber den Straferschwerungsgründen auszugehen ist, und daher die außerordentliche Strafmilderung gem. § 20 VStG nicht zur Anwendung kommen kann und lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.
Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG konnte ebenfalls nicht erfolgen, weil das Verhalten des Bf nicht hinter dem deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Perg zu GZ: BHPE/921110001623/21 als zuständige Behörde zu beantragen.

Zu II.:
Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann